

29.07.2009

Kurzinfo 4/ 2009

Altersteilzeit jetzt auch für Behördenleiter

Mit der Neuregelung der Altersteilzeit zum 01.01.2010 kommen auch Behördenleiter in den Genuss der Altersteilzeit, allerdings der neuen Ausprägung.

Das heißt:

- das Nettogehalt beträgt nunmehr 80 % statt bisher 83 %
- das Verhältnis Arbeitszeit zur Freistellung beträgt nunmehr 60 % zu 40 % statt wie bisher 50/50
- die Einschränkung des Artikel 91 Abs. 4 Bayerisches Beamtengesetz (Altersteilzeit bei Behördenleitern in der A- Besoldung nur bis maximal 4 Jahre) entfällt, damit sind die Behördenleiter ebenso von der Altersteilzeitregelung umfasst wie alle anderen (bis zu 5 Jahren). Dies bedeutet, dass Behördenleiter nun ebenfalls eine Freistellungsphase von 2 Jahren statt wie bisher von gut 19 Monaten (40 % von 4 Jahren) erhalten können.

Dies teilte Frau Heckner, MdL und Vorsitzende des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, anlässlich der bbb-Hauptausschusssitzung in München mit. Zu finden ist diese Regelung nunmehr in Art 9 Nr.3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010

Damit können nun die Jahrgänge ab 1949 nunmehr auch zu vernünftigen Konditionen von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Ein Erfolg der bfg in Zusammenarbeit mit dem bbb!